Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5826

22. 10. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schwellenpreis muß so festgesetzt werden, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses an dem in Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Grenzübergangsort dem Marktrichtpreis entspricht. In Anbetracht der Kosten, die der Importeur derzeit nach dem cif-Stadium zu tragen hat, sollte der Schwellenpreis beibehalten werden, der um drei Rechnungseinheiten unter dem Marktrichtpreis liegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 wird der Schwellenpreis für Olivenöl auf 141,89 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Da die Kosten, die der Importeur nach dem cif-Stadium zu tragen hat und die die Spanne zwischen dem Marktrichtpreis und dem Schwellenpreis festsetzen, keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, wird vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 die jetzt geltende Spanne von drei Rechnungseinheiten zwischen diesen beiden Preisen beizubehalten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 80/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.